

Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

1. Allgemeine Verpflichtungen der Antragstellerin / des Antragstellers:

Ich habe zu den von mir beantragten Fördermaßnahmen i.R.d. VwV PWaldVO die beim Landratsamt zur Einsicht ausliegenden und unter www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.Foerderung_Lde/Startseite/Foerderwegweiser/Privatwaldbetreuung abrufbaren Rechtsgrundlagen (Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Landes, einschließlich der Landesrichtlinien und Verwaltungsvorschriften) sowie die nachstehenden Versicherungen, Erklärungen und sonstigen Ausführungen zur Kenntnis genommen und erkenne sie für mich als verbindlich an:

- Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Beratung, die Betreuung und deren Förderung im Privatwald (Privatwaldverordnung – PWaldVO)
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über zur Durchführung der Privatwaldverordnung (VwV-PWaldVO)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendung zur Projektförderung (ANBest-P)

Ich versichere, dass

- meine in der Privatwaldvereinbarung bzw. dem Förderantrag zum Betreuungsvertrag gemachten und in den Anlagen enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind;
- ich keine anderen öffentlichen Mittel für den gleichen Tatbestand unzulässig von Dritten erhalten bzw. beantragt habe.
- die Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor Zustellung der De-Minimis Bescheinigung / des Zuwendungsbescheids begonnen wird.
- es sich bei meinem Unternehmen nicht um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Mitteilung der Kommission (ABl. 2014/C 249/01) Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten handelt.
- sich mein Unternehmen (nur landwirtschaftliche Betriebe) mit keinem Unternehmensteil in Auflösung befindet, weder nach § 41 Satz 1 noch nach § 69 Abs. 3 Satz 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.
- über mein Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung weder ein Insolvenzverfahren eröffnet noch vom Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen nach §§ 21 ff. der Insolvenzordnung angeordnet wurden.
- gegen mich bzw. gegen eine für mich handelnde Person in den letzten fünf Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich bzw. eine für mich handelnde Person nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu keiner Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

Mir ist bekannt, dass

- der Antrag im Falle fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen abgelehnt werden kann.
- von der zuständigen Behörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe der Förderung erforderlich sind, auch für die Vergangenheit angefordert werden können.
- kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung des Antrags besteht.
- für die Angaben in diesem Antrag keine Rechtsverpflichtung aufgrund einer Rechtsvorschrift besteht, die Erteilung dieser Auskünfte jedoch Voraussetzung für die Gewährung von Rechten und daher für die Bearbeitung des Antrags erforderlich ist (§ 11 Abs. 2 Satz 3 LDSG) und der Antrag nur über EDV bearbeitet werden kann.
- die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) Auflagen auch nachträglich aufnehmen, ändern oder ergänzen kann
- mir keine Zahlungen zustehen, wenn ich die für den Erhalt solcher Zahlungen erforderlichen Voraussetzungen künstlich geschaffen habe, um einen den Zielen der betreffenden Stützungsregelung zuwiderlaufenden Vorteil zu verschaffen.
- Doppelfinanzierungen des gleichen Tatbestandes unzulässig sind.
- öffentliche Fördermittel von anderen Dienststellen, Kommunen, Landkreisen oder einer Förderbank (auch nach Erteilung eines Zuwendungsbescheids) zu benennen sind.
- Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25% in den Händen der vorgenannten Körperschaften befindet, als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind.

2. De-minimis-Beihilfen

Mir ist bekannt, dass bei der Förderung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen pro Antragsteller/Antragstellerin der Höchstbetrag von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (laufendes und die zwei vorangegangenen Steuerjahre) einzuhalten ist. Eine entsprechende Erklärung ist im Falle einer Beantragung auf De-minimis-Beihilfe beigefügt.

3. Subventionserhebliche Tatsachen

Mir ist bekannt, dass alle Angaben meines Antrags – einschließlich aller Anlagen – subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 des Landessubventionengesetzes vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sind.

Ich erkläre, dass die Gründung meines Unternehmens bzw. die Umwandlung in eine andere Rechtsform nicht der missbräuchlichen Umgehung der Bestimmungen über Begrenzungen von Beihilfezahlungen im Sinne des Subventionengesetzes dient.

Mir ist bekannt, dass

- ich nach § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes verpflichtet bin, der zuständigen Behörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Bewilligung, die Gewährung, die Weitergewährung, die Inanspruchnahme oder das Belassen der Beihilfezahlungen haben oder ihr entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind;
- falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können und mir auch die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden können;
- die zuständige Behörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere

- die Angaben dieses Antrags und in den beigefügten Anlagen sowie in den dazu nachgereichten oder nachgeforderten Unterlagen;
- die Angaben in den Verwendungsnachweisen und den Belegen über die durchgeführten Investitionen;
- die Sachverhalte, von denen der Widerruf oder die Rücknahme der Bewilligung und die Erstattung der Zuwendung abhängen.

4. Prüf- und Betretungsrechte

Mir ist bekannt, dass den zuständigen Behörden der Europäischen Union, des Bundes und des Landes im Rahmen ihrer Zuständigkeit und deren Beauftragten sowie ihren Prüforganen im Rahmen ihrer Befugnisse

- das Betreten von Betriebs-, Geschäfts- und Lagerräumen sowie von Betriebs- oder Vertragsflächen gestattet ist.
- (auch nachträglich) das Recht haben, das Vorliegen der Voraussetzungen durch Kontrollen (z.B. durch Besichtigung an Ort und Stelle, einschließlich Entnahme von Pflanzen- und Bodenproben) zu prüfen und entsprechende Auskünfte einzuholen.
- auf Verlangen von den Zuwendungsempfängenden die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Rechnungen, Schriftstücke, Datenträger und Karten sowie die sonstigen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren ist. Diese Pflicht zur Mitwirkung, namentlich auch zur Herausgabe von (auch Personal-)Daten der Beteiligten, gilt ausdrücklich auch für Fälle der Weitergabe von Fördermitteln an Dritte (soweit zulässig) oder der Verwendung von Fördermitteln für Dritte (soweit zulässig) oder unter Beteiligung von Dritten (soweit zulässig).
- bei automatisiert geführten Aufzeichnungen der Zuwendungsempfänger verpflichtet ist, auf eigene Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die genannten Stellen und Prüforgane dies verlangen.

Ich habe ausdrücklich zur Kenntnis genommen, dass der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert wird, wenn der Zuwendungsempfänger oder eine von diesem beauftragte oder bevollmächtigte Person die Kontrolle verhindert und/ oder sich seinen insofern bestehenden Mitwirkungspflichten verweigert.

5. Aufbewahrungsfrist

Ich verpflichte mich, alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege sowie sonstige Antragsunterlagen mindestens fünf Jahre, jedoch längstens für die Laufzeit des Vertrags bzw. der Vereinbarung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung vorgeschrieben ist.

6. Verzinsung

Zu Unrecht gewährte Beträge sind zurückzuzahlen. Gegebenenfalls werden für den zu Unrecht gewährten Betrag gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 i.V.m. § 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) Zinsen berechnet.

7. Datenschutz

Mir ist bekannt, dass für die Angaben in dieser Privatwaldvereinbarung bzw. diesem Förderantrag keine Verpflichtung auf Grund einer Rechtsvorschrift besteht. Die Angaben in der Privatwaldvereinbarung bzw. dem Förderantrag und die Einholung der Auskünfte durch die zuständigen Bewilligungsbehörden sind zur Bearbeitung der beantragten Fördermaßnahmen erforderlich (§ 14 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LD SG)). Ich habe ein Recht auf Auskunft über die zu meiner Person gespeicherten Daten und den Zweck der Datenverarbeitung (§ 21 Abs. 1 LD SG) sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten (§ 22 LD SG).

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir vorgegebenen Daten zur Erstellung von anonymisierten Auswertungen und zur Erledigung von Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, die Regierungspräsidien oder die unteren Verwaltungsbehörden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verwendet werden.

Die Einverständniserklärung ist widerrufenlich erteilt. **Mir ist bekannt**, dass im Falle des Widerrufs dem Antrag nicht entsprochen werden kann.